

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0185/26

Titel der Drucksache

Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind ein sehr wichtiger Baustein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Betreuungslandschaft in der Landeshauptstadt Erfurt ist gekennzeichnet durch ein breites und vielfältiges Angebot von verschiedenen Kindertageseinrichtungen (insbesondere Vielfalt von Freien Trägern und pädagogischen Konzepten) sowie von der Kindertagespflege und bietet Erfurter Familien sehr gute Rahmenbedingungen.

Durch den demografischen Wandel und den massiven Geburtenrückgang der letzten Jahre steht die Landeshauptstadt Erfurt jedoch vor sehr großen Herausforderungen.

Um Lösungen zu finden, wie die bestehende Infrastruktur der Kindertagesbetreuung trotz des starken Rückgangs der Kinderzahlen erhalten werden kann, fand im **Unterausschuss Kindertageseinrichtungen** von Juni bis November 2025 ein umfassender Beteiligungsprozess statt. Gemeinsam mit Vertretern von Politik, Eltern, Kindertagespflegepersonen, Freien Träger sowie der Verwaltung, wurden im Rahmen eines partizipativen Erarbeitungsprozesses quantitative sowie qualitative Maßnahmen erarbeitet, die auf die mittelfristige Sicherung der Trägervielfalt, die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß ThürKigaG für Familien sowie die Förderung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen abzielen (siehe Anlage, S. 43).

Im Ergebnis wurde das in der Anlage angefügte Planungsdokument „*Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030*“ erstellt und mehrheitlich beschlossen.

Ziel dieses Dokumentes ist u.a. die bestehende Infrastruktur der Kinderbetreuungsangebote möglichst umfassend zu erhalten. Aufgrund dessen wurden im Unterausschuss, anders als in Kommunen wie Jena und Weimar, keine Vorschläge zu Schließungen von Einrichtungen erarbeitet, sondern Ideen wie die Angebote trotz des rückläufigen Bedarfs und unter Berücksichtigung des ThürKigaG (Finanzierung von Betriebs-, Sach-, Verwaltungs- sowie Personalkosten) erhalten werden können.

Die o.g. Drucksache steht im Zusammenhang mit den Vorlagen DS 2787/25 – Erstellung einer Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 und sowie DS 2840/25 - Kita-Moratorium Erfurt – Fachkräfte sichern, Strukturen bedarfsgerecht entwickeln, Qualität frühkindlicher Bildung erhalten. Die Verwaltung hat in Bezug auf die benannte Drucksache 2840/25 bereits ablehnend Stellung genommen. Diese Stellungnahme enthält bereits detaillierte Angaben zu den rechtlichen, finanziellen und fachlichen Auswirkungen sowie der Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes und ist entsprechend zu beachten.

Stellungnahme zu einzelnen Beschlusspunkten

zu BP 01: Die in der Anlage 1 befindliche mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird beschlossen.

Seitens der Verwaltung wird diesem Beschlusspunkt zugestimmt.

zu BP 02: Der Stadtrat stellt fest, dass die mittelfristige Bedarfsplanung nicht alleinstehend betrachtet werden kann. Zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung benötigt es Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, Flexibilisierung der Einrichtungen, zur besseren Förderung der Kinder und ihrer Bedarfe sowie zur Sicherung des Personals und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Verwaltung lehnt diesen Beschlusspunkt ab.

Begründung:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die mittelfristige Bedarfsplanung unabhängig von den hier vorgeschlagenen Maßnahmen (Kita-Moratorium) zu betrachten ist.

Bei der mittelfristigen Bedarfsplanung handelt es sich um ein Planungsinstrument, um strategische Entscheidungen im Hinblick auf die soziale Infrastruktur (Betreuungsplätze und Standorte) zu treffen und keine Regelungen zur Personalplanung festzulegen.

Ziel dieses Dokumentes ist es, die tatsächlichen Bedarfe vor Ort in den Lebensräumen der Familien darzustellen und dementsprechend quantitativ die Betreuungsplätze durch die Kommune vorzuhalten. Im Auftrag des Jugendhilfeausschusses wurden darüber zur Sicherung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in der mittelfristigen Bedarfsplanung auch qualitative Maßnahmen erarbeitet.

Seitens der Verwaltung ist darauf hinzuweisen, dass die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte, die sowohl zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, für die Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 7a ThürKigaG) und zur Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes erforderlich sind, durch den im §16 ThürKigaG benannten Personalschlüssel konkret definiert werden. Der dort benannte Personalschlüssel wurde seitens des Gesetzgebers zum 01.01.2025 erneuert angehoben.

Die in der Drucksache geforderte Sicherung des Personals bezieht sich auf eine Förderung von Personalstellen unabhängig von dem im §16 ThürKigaG festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen und unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtung.

Aus Sicht der Verwaltung kann die mittelfristige Bedarfsplanung die Grundlage bilden, um ggf. zusätzlich zur Verfügung stehende Haushaltsmittel unter Festlegung von konkreten Förderbedingungen für die Finanzierung von Personalstellen zu nutzen. Ein Vermischen beider Sachverhalte ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend.

zu BP 03: Ziel der Stadt Erfurt ist es, eine bedarfsgerechte Infrastruktur der frühkindlichen Bildung in den Stadtteilen und Planungsräumen inklusive der vorhandenen Trägervielfalt langfristig zu erhalten und die vorhandenen Personalstellen für die pädagogischen Fachkräfte sicher zu stellen.

Die Verwaltung unterstützt das Anliegen, eine bedarfsgerechte Infrastruktur der frühkindlichen Bildung in den Stadtteilen und Planungsräumen inklusive der vorhandenen Trägervielfalt langfristig zu erhalten. Hierzu wird auf die Zielstellungen und die Ergebnisse aus der mittelfristigen Bedarfsplanung für den Zeitraum 2026-2030 verwiesen. Des Weiteren ist seitens der Verwaltung darauf hinzuweisen, dass im Beschlussvorschlag das Angebot der Kindertagespflegepersonen nicht berücksichtigt wurde.

Mit Verweis auf die Begründung zu Beschlusspunkt 02, lehnt die Verwaltung den Beschlussinhalt zur Sicherstellung der vorhandenen Personalstellen unabhängig von den tatsächlich zu betreuen- den Kindern ab. Die o.g. Vorlage weist keinen konkreten Kostenumfangs des eingereichten Vor- schlags aus und zeigt keine Refinanzierungsvorschläge im Rahmen des beschlossenen städti- schen Haushaltsplanes auf.

zu BP 04: Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage der mittelfristigen Bedarfsplanung zu entwickeln sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll folgende Punkte beinhalten:

- die Betrachtung der qualitativen Bedarfsplanung sowie Personalsituationen zur Sicherstellung dieser und die Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Bericht Kindergesundheit in Erfurt, um den Kindern die notwendige Förderung zukommen zu lassen, die sie benötigen
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung, insbesondere der Platzkapazitäten und Schaffung einer möglichen Flexibilisierung bei sich ändernden Bedarfslagen
- Personalentwicklungsstrategien für pädagogische Fachkräfte
- die Entwicklung von Ideen und möglichen Konzepten zur alternativen Nutzung von derzeit nicht vollständig benötigten Teilen der Gebäude und Grundstücke der Kindertageseinrichtungen
- eine Bewertung bestehender Kapazitäten, inkl. Sanierungs-, Investitions- und Modernisierungsbedarfsplanung
- eine quartiers- und stadtteilbezogene Betrachtung der Bedarfslage

Seitens der Verwaltung wird dieser Beschlusspunkt abgelehnt.

Begründung:

Ein weiteres Maßnahmenkonzept ist verwaltungsseitig aus folgenden Gründen nicht erforder- lich:

- Die Begleitung der Umsetzung der qualitativen Bedarfsplanung sowie der Erkenntnisse aus den dargestellten Gesundheitsberichten erfolgt über die bestehende und seit 15 Jahren bewährte trägerübergreifende Fachberaterstruktur.
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der früh- kindlichen Bildung erfolgen kontinuierlich unter Berücksichtigung des ThürKigaG und insbesondere des Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre über die bestehende trägerüber- greifende Fachberaterstruktur in den Einrichtungen
- Maßnahmen zu Flexibilisierung bei sich ändernden Bedarfslagen wurden in der mittel- fristigen Bedarfsplanung benannt.
- Die Entwicklung von Ideen und möglichen Konzepten zur alternativen Nutzung von der- zeit nicht vollständig benötigten Teilen der Gebäude und Grundstücke der Kindertages- einrichtungen wurde als konkreter Maßnahmepunkt in der mittelfristigen Bedarfsplanung benannt.
- Eine Analyse der bestehenden Kapazitäten und deren Inanspruchnahme erfolgt in der jährlichen Bedarfsplanung und fand auch in der Erstellung der mittelfristigen Bedarfs- planung Berücksichtigung.
- Die Betrachtung der Bedarfslage erfolgt in der Landeshauptstadt Erfurt bereits seit Jahren sozialräumlich in durch den planungszuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossenen Planungsräumen.

zu BP 05: Während der Entwicklung des Konzeptes werden die aktuell vorgehaltenen Personalstellen (Stichtag angelehnt an Tag der Beschlussfassung der Drucksache) der Träger auf begründeten Antrag gesichert. Hierzu entwickelt die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss Kriterien, um bis zum 31.12.2027 weiteren (nicht Alters- oder aus persönlichen Gründen durchgeführten) Personalabbau zu verhindern und bei den Trägern zur Stärkung der Qualität frühkindlicher Bildung abzusichern und diese zu finanzieren. Nach einem Jahr werden die Maßnahmen evaluiert.

Die in der Drucksache geforderte Sicherung des Personals bezieht sich auf eine Förderung von Personalstellen unabhängig von den im §16 ThürKigaG festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen und unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtung.

Seitens der Verwaltung wird dieser Beschlusspunkt abgelehnt.

Das vorgeschlagene Antragsverfahren wird aus finanzieller und fachlicher Sicht nicht mitgetragen. Verwaltungsseitig erfordert dieses Verfahren festgelegte und vorher abgestimmte Prozesse. Des Weiteren sind im Vorfeld der Förderung von Personalstellen unabhängig von der tatsächlichen Belegung sowie des gemäß ThürKigaG festgeschriebenen Personalschlüssels, konkrete Rahmenbedingungen bzw. Kriterien zu definieren sowie deren Einhaltung jährlich zu überprüfen sind.

Diese fachliche Umsetzung des vorgeschlagenen Verfahrens führt zu zusätzlichen Aufgaben in den Fachbereichen des Jugendamtes. Dieser erheblicher fachliche und zeitliche Arbeitsaufwand kann derzeit personell nicht umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist die derzeit angespannte Haushaltslage der Stadtverwaltung Erfurt mit der einhergehenden Stellenbesetzungssituation und den aktuellen Einstellungsstopp zu beachten. Dies bedingt eine Aufgabenpriorisierung in den Fachämtern der Stadtverwaltung. Demnach kann die Umsetzung des o.g. Verfahrens aus personeller und fachlicher Sicht nicht gewährleistet werden.

Eine generelle finanzielle Bewertung der o.g. Drucksache ist im unteren Teil der Stellungnahme des Jugendamtes dargestellt.

zu BP 06:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber der Thüringer Landesregierung – insbesondere dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerium – auf die Entwicklung einer landesweiten Lösung zur finanziellen Absicherung der Kindertagesbetreuung in Phasen rückläufiger Kinderzahlen hinzuwirken und sich für eine angemessene Beteiligung des Landes an den durch das kommunale Kita-Personal-Moratorium entstehenden Mehraufwendungen einzusetzen. Über die Ergebnisse der Gespräche ist dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 31.12.2026 erstmals zu berichten.

Die Verwaltung unterstützt diesen Beschlusspunkt, dass bei dem zuständigen Ministerium bzw. auf Landesebene auf die herausfordernde Situation im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hingewiesen und auf eine landesweite Lösung hingewirkt wird.

Jedoch wird angezweifelt, dass es hier kurzfristig zu Aussagen und finanziellen Zusagen des Freistaates Thüringen kommen wird, da der Landeshaushalt 2026/2027 bereits Ende Dezember 2025 beschlossen wurde.

Stellungnahme aus finanzieller Sicht

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt). Für die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erfurt werden entsprechende Mittel im Haushalt der Stadt Erfurt bereitgestellt. Das Gesetz sieht an der Stelle vor, dass vor der Beschlussfassung geprüft werden muss, ob entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

Zusätzliche Mittel für die vorgesehene Finanzierung der erheblichen Mehrausgaben in Bezug auf die o.g. Drucksache sind in der Haushaltssatzung 2026/2027 (StR-Beschluss vom 15.12.2025) nicht verankert.

Grundsätzlich gilt, wenn eine Ausgabe durch den Stadtrat beschlossen wird, für die eine haushaltsmäßige Deckung nicht vorhanden ist, ist der Beschluss rechtswidrig (§ 44 ThürKO). Mit der vorliegenden Drucksache wird gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO verstoßen werden.

Mit einem möglichen Beschluss zur DS 0158/26 würde der Stadtrat einen Beschluss fassen wollen, der im Haushaltsplan 2026/27 nicht die erforderlichen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Beschlusses enthalten würde. Damit wäre Beschluss finanziell nicht gedeckt.

Auch scheidet eine über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 58 ThürKO auf Grund der fehlenden sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit sowie insbesondere wegen der fehlenden haushaltsmäßigen Deckung aus. Zumal eine über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung als solche in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 61 ThürKO sowieso unzulässig ist.

Zusammenfassung

Die Verwaltung lehnt grundsätzlich die aufgeführten Beschlusspunkte – bis auf BP 01 - aus rechtlicher, finanzieller sowie fachlicher Sicht ab. Die aufgeführten Begründungen enthalten erneuert gebündelten Stellungnahmen der zuständigen Fachämter innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt.

Durch die Kita-Bedarfsplanung 2025/2026 und die „mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“ wird eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung von Trägervielfalt und sozialräumlichen Aspekten sichergestellt. Für die Personalbemessung gelten die Regelungen des ThürKigaG. Weitergehende Maßnahmen, die zu immensen finanziellen Mehrausgaben führen sind zur Sicherung der Bedarfsgerechtigkeit nicht erforderlich.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

01

Die in der Anlage 1 befindliche mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird beschlossen.

02

~~Der Stadtrat stellt fest, dass die mittelfristige Bedarfsplanung nicht alleinstehend betrachtet werden kann. Zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung benötigt es Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, Flexibilisierung der Einrichtungen, zur besseren Förderung der Kinder und ihrer Bedarfe sowie zur Sicherung des Personals und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.~~

03

Ziel der Stadt Erfurt ist es, eine bedarfsgerechte Infrastruktur der frühkindlichen Bildung in den Stadtteilen und Planungsräumen inklusive der vorhandenen Trägervielfalt langfristig zu erhalten und die vorhandenen Personalstellen für die pädagogischen Fachkräfte sicher zu stellen.

04

Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage der mittelfristigen Bedarfsplanung zu entwickeln sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll folgende Punkte beinhalten:

- die Betrachtung der qualitativen Bedarfsplanung sowie Personalsituationen zur Sicherstellung dieser und die Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Bericht Kindergesundheit in Erfurt, um den Kindern die notwendige Förderung zukommen zu lassen, die sie benötigen
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung, insbesondere der Platzkapazitäten und Schaffung einer möglichen Flexibilisierung bei sich ändernden Bedarfslagen
- Personalentwicklungsstrategien für pädagogische Fachkräfte
- die Entwicklung von Ideen und möglichen Konzepten zur alternativen Nutzung von derzeit nicht vollständig benötigten Teilen der Gebäude und Grundstücke der Kindertageseinrichtungen
- eine Bewertung bestehender Kapazitäten, inkl. Sanierungs-, Investitions- und Modernisierungsbedarfsplanung
- eine quartiers- und stadtteilbezogene Betrachtung der Bedarfslage

05

Während der Entwicklung des Konzeptes werden die aktuell vorgehaltenen Personalstellen (Stichtag angelehnt an Tag der Beschlussfassung der Drucksache) der Träger auf begründeten Antrag gesichert. Hierzu entwickelt die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss Kriterien, um bis zum 31.12.2027 weiteren (nicht Alters- oder aus persönlichen Gründen durchgeführten) Personalabbau zu verhindern und bei den Trägern zur Stärkung der Qualität frühkindlicher Bildung abzusichern und diese zu finanzieren. Nach einem Jahr werden die Maßnahmen evaluiert.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber der Thüringer Landesregierung – insbesondere dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerium – auf die Entwicklung einer landesweiten Lösung zur finanziellen Absicherung der Kindertagesbetreuung in Phasen rückläufiger Kinderzahlen hinzuwirken und sich für eine angemessene Beteiligung des Landes an den durch das kommunale Kita-Personal-Moratorium entstehenden Mehraufwendungen einzusetzen. Über die Ergebnisse der Gespräche ist dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 31.12.2026 erstmals zu berichten.

Anlagenverzeichnis

gez. Trier
Unterschrift Amtsleitung

24.02.2026
Datum